

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Cadastre : Fachzeitschrift für das schweizerische Katasterwesen**

Band (Jahr): - **(2015)**

Heft 17

PDF erstellt am: **13.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.


### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# cadastre

Fachzeitschrift für das schweizerische Katasterwesen

swisstopo  
wissen wohin



**Das eidgenössische Patent**  
Sicherung der fachlichen Qualifikation

**Das Geometerregister**  
Sicherung der persönlichen Qualifikation

Neben ihrer Funktion als amtliche Beauftragte sind patentierte Ingenieur-Geometer vor allem für die Projektierung und Ausführung aller technischen Arbeiten der amtlichen Vermessung verantwortlich, von den Grundlagen bis zu den einzelnen Messoperationen. Das Staatsexamen für Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer ist deshalb eine wichtige Komponente der Qualitätssicherung der amtlichen Vermessung.

**Ohne Patent keine amtliche Vermessung!**  
Das Patent ist ein Glied innerhalb einer Kette rechtlicher und organisatorischer Vorgaben zur Sicherstellung einer qualitativ hochstehenden amtlichen Vermessung. Es garantiert eine professionelle Ausführung und einen nachhaltigen Unterhalt der amtlichen Vermessung, unabhängig von der Organisations- und Rechtsform der beteiligten Vermessungsämter und privaten Ingenieur-Geometerbüros.

Wie bei Anwälten werden auch in der amtlichen Vermessung Privatpersonen mit der Ausführung hoheitlicher, rechtlich relevanter Tätigkeiten betraut. Sie sind dadurch als Personen öffentlichen Glaubens zu betrachten.

Entsprechend dem Anwaltsregister wurde 2008 das Geometerregister eingeführt. Damit wird die technische Qualifikation der patentierten Ingenieur-Geometer um die persönliche Qualifikation erweitert.

Mit dem Eintrag ins Register werden den Ingenieur-Geometern Berufsregeln und -pflichten auferlegt, so zum Beispiel die kontinuierliche Fortbildung. Jede im Register eingetragene Person verpflichtet sich, diese Regeln und Pflichten einzuhalten.

Die Führung des Registers obliegt der Eidgenössischen Kommission für Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer, kurz Geometerkommission. Sie hat das Aufsichtsrecht und kann mit Hilfe von Disziplinar massnahmen eventuelles Fehlverhalten korrigieren.

**In das Geometerregister eingetragen werden können Personen,**

- die das Patent als Ingenieur-Geometer besitzen,
- die handlungs- und urteilsfähig sind,
- die nicht wegen Handlungen, welche mit der Ausübung des Geometerberufs unvereinbar sind, strafrechtlich verurteilt wurden,
- die fähig sind, den Geometerberuf eigenverantwortlich auszuüben.

**ÖREB-Kataster: Digitalisierung der Zonenpläne im Kanton Jura** Um den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) 2014 in Betrieb zu nehmen, hat der Service du développement territorial de la République et Canton du Jura seine Ortsplanung digitalisiert und auf die amtliche Vermessung abgestimmt. ▶ Seite 4

**Nachführungsverifikation im Kanton Appenzell Ausserrhoden** Die jährliche Verifikation der Nachführungsarbeiten ist nicht nur eine Massnahme zur Qualitätssicherung, sondern liefert den Nachführungsstellen wertvolle Hinweise zur laufenden Verbesserung der Arbeitsprozesse. ▶ Seite 24

**Flyer Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer – Nachwuchs für den Berufsweg gewinnen** Verschiedene Trends weisen darauf hin, dass es in den kommenden Jahren zu wenig patentierte Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer haben wird. Mit einem Flyer sollen Studierende und junge Menschen, die vor der Berufswahl stehen, für den Beruf begeistert werden. ▶ Seite 28

**ÖREB-Kataster – einheitliches Auftreten mit Logo und illustrierenden Elementen** 2016 startet die zweite Etappe des Aufbaus des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster). In dieser Phase wird die Information besonders wichtig. ▶ Seite 30



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Bundesamt für Landestopografie swisstopo  
www.swisstopo.ch